

Aus:

Hans Jörg Sandkühler (Hrsg.),  
 Enzyklopädie Philosophie,  
 2 Bde., Bd. 1, Hamburg 1999

**Menschenrechte** – 1. *Definitionen und Dimensionen*. Menschenrechte (M.) sind «Rechte, welche einem jeden Menschen ungeachtet aller seiner sonstigen Eigenschaften allein kraft seines Menschseins zukommen (sollen).»<sup>1</sup> Bereits mit dieser allgemeinsten Definition verbinden sich die Probleme, die sich daraus ergeben, daß etwas, was «zukommt», zugleich «gesollt» wird: Es handelt sich nicht um eine Definition mit deskriptivem Anspruch, sondern um einen normativen Satz. Mit dem Problem der Begründung normativer Aussagen über die M. sind alle Explikationen des M.begriffs konfrontiert. Mit den M. verbundene Grundfragen sind: (1) Welcher Begriff des ↑Menschen wird zugrundegelegt?<sup>2</sup> (2) Welcher Begriff von ↑Recht ist grundlegend? (3) Was ist die Quelle und was der Status des Rechts der M.? (4) Auf welche Weise kommen welche Rechte welchen Menschen in welchem Umfang zu? (5) Von wem und wie wird das, was den Menschen *unmittelbar* «zukommen soll», in der Form von Normen positiven Rechts *vermittelt*, durchgesetzt und geschützt? (6) Was sind die Gründe dafür, daß das «dem Menschen Zukommende» nicht von jeher verwirklicht war – daß, wie J.-J. Rousseau in *Du Contrat Social* feststellt, der Mensch frei geboren wird und dennoch in Ketten liegt –, daß die M. eine Entwicklung durchlaufen können und über ihre normativen Gehalte und die institutionellen Formen<sup>3</sup> der M.verwirklichung Konflikte bestehen (werden)? Die Antworten auf diese u.ä. Fragen waren und sind abhängig von historisch-sozialen und kulturellen Vorverständnissen und Selbstverständnissen dessen, was Menschen sind und zukommt, von je besonderen Bedürfnissen und Interessen, die miteinander konfliktieren (können).

Obwohl die M. den Menschen nicht verliehen werden müssen, werden sie «erklärt» und als Normen positiviert. Deshalb tragen neuere Erklärungen zunehmend der Normativität der M. und der Historizität und Kontextualität ihrer Verwirklichung Rechnung: So heißt es in der Präambel eines der beiden entwickeltsten und maßgeblichen M.pakte – des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* vom 19. 12. 1966 –, «daß im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

[vom 10. 12. 1948] das Ideal freier Menschen, die frei von Furcht und Not sind, nur erreicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, unter denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie seine politischen und Bürgerrechte genießen kann.»<sup>4</sup> Begriffsbestimmungen zu «M.» konkretisieren in der Regel, was unter «ungeachtet aller sonstigen Eigenschaften des Menschen» verstanden werden soll. Als akzeptierbare Definition gilt weiterhin: M. sind «Rechte, die [...] allen Menschen kraft ihres Menschseins und unabhängig von ihrem Alter, ihrer Hautfarbe, ihrem Geschlecht, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer sozialen Herkunft gemeinsam sein sollen [...] – Rechte die durch ihren ursprünglichen und unveräußerlichen Charakter damit auch nicht verweigert, die grundsätzlich nicht entzogen werden können, auf die aber auch niemand (freiwillig oder gezwungenermaßen) verzichten kann.»<sup>5</sup>

Mit dem M.begriff sind weitere Dimensionen verbunden: Die aus geschichtlicher Unrechtserfahrung entstandenen, in Aufständen und Revolutionen eingeklagten und im 20. Jh. v.a. unter dem Eindruck des Faschismus formulierten M.-*ansprüche* betreffen Gleichheit, Gerechtigkeit und Freiheit aller Menschen und zielen auf weltbürgerrechtliche Lebensverhältnisse. Die M. haben einen *moralischen Inhalt*, aber eine *positivrechtliche Form*<sup>6</sup>; die individuellen und kollektiven Rechte der Menschen haben Geltung als positives internationales und Verfassungsrecht und begründen Verwirklichungsansprüche gegenüber Staaten und nichtstaatlicher Gewalt, die im Interesse bestmöglicher Grundrechteverwirklichung auf die M. in ihrem je höchsten Entwicklungsstand verpflichtet sind. Die den Menschen zukommenden Rechte sind individuell und kollektiv unveräußerlich: «Auf seine Freiheit verzichten, heißt auf sein Menschsein, auf die Menschenrechte [*droits de l'humanité*], ja selbst auf seine Pflichten verzichten.» (J.-J. Rousseau<sup>7</sup>). M. sind weder eine Gabe der Staaten noch können sie von diesen verwehrt werden. Die M. begründen Recht<sup>8</sup> und legitimieren den Rechtsstaat: Sie bilden das basale, die ↑Grundrechte – und alle weiteren aus diesen abgeleiteten Normen – begründende universelle Rechtssystem. Aus dem M.recht<sup>9</sup> ergeben sich (a) Freiheits- und Gleichheitsrechte, (b) Gerechtigkeits- und Solidaritätspflichten und (c) Sanktionen bei Verletzung von (a) durch Staaten und bei individuellem und kollektivem Mißbrauch von (a) sowie allgemein bei Verstößen gegen (b). Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität bilden in den M. Glieder einer Kette; die

Herauslösung eines Gliedes zerstört alle anderen. *Pflichten* sind den M. eingeschrieben; sie müssen nicht eigens «erklärt» werden, sondern ergeben sich aus der wechselseitigen Grundrechtgewährung der Menschen und der damit verbundenen Beschränkung der Individualrechte. So heißt es z.B. in Art. 32 II der *Amerikanischen Menschenrechtskonvention*: «Die Rechte jedes Einzelnen werden begrenzt durch die Rechte anderer, durch die Sicherheit aller und durch die berechtigten Anforderungen des Allgemeinwohls in einer demokratischen Gesellschaft.»<sup>10</sup> Während in der Phase ihrer Entstehung die M. als Abwehrrechte gegen den Staat durch eine *individualistische* Konzeption, durch die Konzentration auf die Ansprüche der *Individuen* und «negative Freiheiten» (der Religion, der Meinung usw. von staatlicher Bevormundung) gekennzeichnet sind, ist mit der «Vervielfachung» der für schutzwürdig gehaltenen Rechtsgüter<sup>11</sup> und der Konzentration auf soziale Rechte eine andere Denkweise notwendig geworden: (a) Soziale Rechte können nicht ohne Einschränkung von Rechten einzelner geschützt werden; (b) Abwehrrechte *gegenüber* dem Staat und M.schutz *durch* den Staat stehen in einem komplementären Verhältnis zueinander. In diesem Prozeß hat sich – weniger *de facto* als normativ – das Menschenbild verändert: vom ↑Ich zum ↑Anderen, vom ↑Individualismus in Richtung ↑Altruismus. Dies bringt z.B. E. Lévinas zum Ausdruck: «Das Menschenrecht ist ursprünglich das Recht des anderen Menschen: *in concreto* manifestieren sich die Menschenrechte dem Bewußtsein als Recht des Anderen, auf das ich antworten muß.»<sup>12</sup>

2. *Der Zusammenhang politischer, sozialer, ökonomischer und kultureller Menschenrechte*  
Die M.entwicklung wird in «Generationen» beschrieben.<sup>13</sup> Als erste Generation gelten die klassischen Bürger- und Freiheitsrechte, die seit den *Bills of Rights*<sup>14</sup> des 18. Jh. allgemeine Rechts- und Verfassungsnormen geworden sind; die *Allgemeine Menschenrechtserklärung* (1948) und der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (1966, IPbPR) sind die heute maßgebenden völkerrechtlichen Dokumente. Diese M. umfassen zunächst *Abwehrrechte* (negative Freiheitsrechte und individuelle Schutzrechte) gegenüber dem Staat und *Gestaltungsrechte* (positive Teilnahmerechte, politische Partizipationsrechte) im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Menschen im Bereich des Politischen; sie enthalten auch schon dem Sozialstaatsprinzip entsprechende soziale *Leistungs-*

*rechte* (positive Teilhaberechte). Die Erweiterung der sozialen Rechte<sup>15</sup> kennzeichnet die zweite Generation der M.; ihre entwickelte Form stellt der *Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (1966, IPwskR) dar.<sup>16</sup> Von einer dritten Generation wird gesprochen, seit das – v.a. von Staaten der sog. Dritten Welt<sup>17</sup> eingeklagte – Recht auf Selbstbestimmung<sup>18</sup> der Völker anerkannt wird. Diese den Menschen «zukommenden» Rechte mußten durch die über Jh. wachsende M.bewegung – gegenüber den Staaten und vermittelt der Staaten – erkämpft, in historisch-sozialen und kulturellen Kontexten und Konflikten interpretiert, adaptiert und gesichert werden. Die Komplexität dieses Prozesses belegen staatenübergreifende Dokumente wie z.B. die *Declaración Americana de los Derechos y Deberes del Hombre* (1948), die *(Europäische) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (1950), die *Convención Americana sobre Derechos Humanos* (1969), die *Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker* (1981) oder die *Erklärung der Menschenrechte im Islam* (1990<sup>19</sup>), die Prinzipiendebatten und Erklärungen der *Vereinten Nationen*<sup>20</sup>, eine nahezu unübersehbare Zahl nichtstaatlicher, z.B. von Religionsgemeinschaften verabschiedeter Erklärungen, ständige M.interventionen von NGOs (Nichtregierungsorganisationen wie z.B. *amnesty international*)<sup>21</sup>, besondere Konventionen u.a. zum Schutz der Rechte von Kindern und Alten, zum Schutz vor Folter sowie Manifeste und Erklärungen zu den Rechten der Frauen.<sup>22</sup>

Im bis jetzt entwickelten M.recht ist der *Zusammenhang* politischer, sozialer, ökonomischer und kultureller Rechte so weitgehend positiviert worden, daß es sich nicht mehr nur um Deklamationen von M. handelt.<sup>23</sup> Zugleich sind die M. hinreichend allgemein geblieben: Es ist möglich, sie in ihrer *Universalität*<sup>24</sup> anzuerkennen und «das *eine* Anliegen [...] plural zu normieren» und so Gesellschaften und Staaten mit unterschiedlichen politischen und Rechtskulturen zu verpflichten.

Die M.pakte von 1966 enthalten differenzierte M.kategorien, denen detaillierte M. zugeordnet sind – *wirtschaftliche Rechte* wie das Recht, sich zu ernähren und vor Hunger geschützt zu sein und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard; das Recht auf Arbeit und Rechte in der Arbeit; *soziale Rechte* wie das Recht auf soziale Sicherheit; die Rechte von Familien, Müttern und Kindern und das Recht auf körperliche und geistige Gesundheit; *kulturelle Rechte* wie das

Recht auf Bildung, die Teilnahme am kulturellen Leben und wissenschaftlichen Fortschritt sowie Minderheitenrechte; schließlich *bürgerliche Rechte* wie das Recht auf Anerkennung und Gleichheit vor dem Gesetz; Rechte von Gefangenen; das Verbot der Folter, der Sklaverei, der willkürlichen Verhaftung; das Recht auf Freizügigkeit und der Schutz von Ausländern im Falle der Ausweisung; das Recht auf Meinungsfreiheit, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und auf Teilnahme am politischen Leben.

Diese Normenkataloge zeigen erstens, daß auch die M., die trotz ihres ‚Zukommens‘ nicht als verwirklicht und als sicher gegen Verstöße gelten können, auf Positivierung durch (zwingendes) Recht angewiesen sind; zweitens, daß die M. nicht nur Forderungen sind, sondern – bei allen noch bestehenden Schwierigkeiten, sie einzuklagen – legitime Rechtstitel; und drittens, daß es sich bei den M. nicht um Maximalansprüche handelt, sondern um «*Mindestbedingungen für ein Leben in Gemeinschaft*»<sup>25</sup>, d.h. ein Leben in jener ‚Würde‘, deren Unantastbarkeit normativ erklärt und deren faktische Antastbarkeit offensichtlich ist.

### 3. Zur Entwicklung der Idee der Menschenrechte

M.recht ist geschichtlich gewordenes Recht. Die lange Tradition des ↑Naturrechts<sup>26</sup> und die Kämpfe gegen Unterdrückung und Ausbeutung sind die Matrix der Entstehung und Entwicklung der Idee der M. Frühe Vorformen ihrer Verrechtlichung sind in Spanien die Bestätigung der von den *Cortes de León* geforderten politischen Freiheitsrechte durch Alfons IX. (1188) und die englische *Magna Charta Libertatum* (1215) gegen Übergriffe der Krone. Den weiteren Weg ihrer Verwirklichung eröffnet die 1628 gegen Karl I. durchgesetzte *Petition of Rights*: kraft *birthright* steht den Untertanen die Sicherheit der Person und des Eigentums zu. 1679 wird mit der *Habeas-Corpus*-Akte der Schutz vor willkürlicher Verhaftung erreicht. 1689 bestätigt die *Bill of Rights* alle bisher durchgesetzten Rechte.<sup>27</sup>

Die *Bills of Rights* der einzelnen amerikanischen Freistaaten bieten, so E. Cassirer in ‚Die Idee der republikanischen Verfassung‘, «das eigentliche Modell für die Erklärung der [französischen] Nationalversammlung vom 26. August 1789» und aller späteren Menschenrechtsforderungen und –kodifizierungen: Die Menschenrechte wurden «wahrhaft universalistisch gesehen und gestaltet: das Individuum als solches (*every individual*), die Menschheit als Ganzes (*all man-*

*kind*) bildet das eigentliche Rechtssubjekt für die unveräußerlichen Grundrechte. Und damit sind, was diese Rechte betrifft, nicht nur alle ständischen, sondern auch alle nationalen Schranken gesprengt und für kraftlos und nichtig erklärt.»<sup>28</sup> In der Erklärung der *Grundrechte von Virginia vom 12. Juni 1776* heißt es: «1. Alle Menschen sind *von Natur aus* gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse *angeborene Rechte*, deren sie, wenn sie den Status einer Gesellschaft annehmen, durch keine Abmachung ihre Nachkommenschaft berauben und entkleiden können, und zwar den Genuß des Lebens und der Freiheit und dazu die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben und zu besitzen und Glück und Sicherheit zu erstreben und zu erlangen [...]».<sup>29</sup> Die (französische) *Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers* von 1789 folgt diesem Modell und erweitert es: «[...] 2. Der Endzweck aller politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unabdingbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit, der Widerstand gegen Unterdrückung. 3. Der Ursprung aller Souveränität liegt seinem Wesen nach beim Volke. [...] 4. Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet. Also hat die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen keine Grenzen als jene, die den übrigen Gliedern der Gesellschaft den Genuß dieser nämlichen Rechte sichern. [...]».<sup>30</sup>

Die naturrechtlichen M.begründungen sind maßgeblich von Philosophen wie J. Althusius, H. Grotius, J. Milton, Th. Hobbes, J. Locke, J.-J. Rousseau und I. Kant<sup>31</sup> beeinflusst worden. Locke, der für die liberale Tradition der M. wegweisend ist, geht in seinen *Abhandlungen über die Regierung* von einem «Zustand vollkommener Freiheit» der Menschen aus, «innerhalb der Grenzen des Gesetzes der Natur ihre Handlungen zu regeln und über ihren Besitz und ihre Persönlichkeit so zu verfügen, wie es ihnen am besten scheint».<sup>32</sup> Es geht bei der naturrechtlichen Begründung von M. nicht um «eine Deskription gesellschaftlich-politischer Zustände [...], sondern eine Aussage über die Allokation des naturrechtlichen Arguments: aus dem vorstaatlichen Charakter der Menschenrechte folgt, daß kein überpositivrechtliches Argument jemals von Seiten der Staatsapparate gegen die Individuen geltend gemacht werden kann, sondern daß der Durchgriff auf überpositives Recht ausschließlich denen zukommt, die nicht politische Funktionäre, sondern «nur Menschen sind.»<sup>33</sup> Wenn man heute davon ausgeht, daß Gehalte von Einzelfreiheitsrechten in überpositivem

Recht gründen, dann ist dies so zu verstehen, daß sie aufgrund ihres M.gehalts staatlicher und nichtstaatlicher Verfügungsgewalt entzogen sind (‹Wesensgehaltssperre› des GG).

Das liberale Denken der Locke-Kantischen Tradition ist eine wesentliche Grundlage der Konzeptualisierung der M. und der entsprechenden europäisch-nordamerikanischen M.politik. Es war und ist Gegenstand einer Kritik, die im Namen von ‹Gemeinschaft› und ‹Solidarität› – auch von ‹Autorität› und ‹Gehorsam› – ihrerseits zu M.defiziten beigetragen hat: So sind Idee und Praxis der M. von den christlichen Kirchen, seitens des Marxismus<sup>34</sup> und ‹sozialistischer› Staaten bis in das 20. Jh. abgelehnt worden; in Ideologie und Praxis haben Faschismus und Nationalsozialismus als die aggressivsten Feinde der liberal interpretierten M. gewütet.

#### 4. Begründungs- und Geltungsprobleme: Pluralismus und Universalismus

In der gesellschaftlichen Realität kollidieren oft die M. (individuelle Freiheitsrechte vs. soziale Leistungsrechte) oder verbinden sich mit unterschiedlichen Rechtskulturen und konkurrierenden sozialen, ökonomischen, politischen und kulturellen Interessen. Die Gründe für die Geltung der M. sind jedoch nicht allein von sozialen und politischen Kontexten abhängig, sondern auch von Welt- und Selbstbildern derer, welche die M.normen akzeptieren sollen. Die Philosophie der M.<sup>35</sup> steht hier vor der Aufgabe anthropologischer, ethischer<sup>36</sup> und epistemologischer Analysen. *Relevant* werden M. so, wie sie im Horizont von Ideen über die gerechte ‹Ordnung von Weltverhältnissen› verstanden werden, und die Bedingungen ihrer *Anwendung* hängen, so D. Henrich, wesentlich von der ‹Variabilität der Selbstbeschreibungen des Menschen und seiner Weltbilder› ab; ‹Normtypen› und ‹Typen von Selbstbeschreibungen› bilden eine Einheit.<sup>37</sup>

Es ist deshalb weder innerhalb einer Kultur noch interkulturell<sup>38</sup> sinnvoll, die M. aus *einem* Prinzip (z.B. Naturrecht) ableiten zu wollen, das als allein ‹richtig› behauptet wird und zu dem allgemeiner Konsens verlangt wird. Die M. müssen vielmehr unter *Dissens*-Bedingungen gestaltet werden und wirksam sein. Unter den Bedingungen des ‹faktischen ↑Pluralismus›<sup>39</sup> können aus singulären, ‹privaten› Welt- und Menschenbildern hervorgehende Moralen und Ethiken kein allgemeines Recht begründen; sie sind in einer pluralistischen ↑Demokratie zu staatlicher Rechtssetzung und richterlicher Rechtsschöpfung ungeeignet. Die als vorstaatlich existierend unterstellten und staatliche Legitimität begrün-

denden Prinzipien der Menschenwürde, der Gerechtigkeit, der Gleichheit und der Freiheit bleiben jedoch unverzichtbare *regulative Ideen*; sie werden zwar in verschiedenen Kulturen unterschiedlich interpretiert, nicht aber prinzipiell bestritten. Diese Prinzipien begründen die M., ‹die Kommunikationsbedingungen für eine vernünftige politische Willensbildung institutionalisieren›.<sup>40</sup>

Die so begründeten und durch Allgemeinheit und Offenheit gekennzeichneten M. sind zwar im ‹Westen› entstanden, aber sie *sind* längst nicht mehr allein ‹westlich›; es hat sich erwiesen, daß sie zur Integration in andere Kulturen geeignet sind.<sup>41</sup> Sie sind heute die Inhalte eines universellen *und* zugleich die Verschiedenheit der Kulturen berücksichtigenden M.rechts., in dem sich weltbürgerliche rechtliche Allgemeinheit und konkrete innerstaatliche Grundrechte-Positivierung in einem Gleichgewicht befinden (können) und aufgrund dessen Staaten das innerstaatliche Recht den M.normen anpassen. In dieser Sicht kann die Forderung als legitim gelten: ‹Das internationale Menschenrechts-Recht muß Staaten legal verantwortlich machen, die Wertideale ihrer eigenen Zivilisationen zu implementieren, nicht aber jene, die ihnen fremd sind.›<sup>42</sup>

Auf der anderen Seite ergibt sich aus dem Kulturen- und Einstellungsppluralismus<sup>43</sup> sowie aus der Kontextualität der M. kein ↑Relativismus. Mit G. Radbruch kann man auch sagen: ‹Der Relativismus fordert den Rechtsstaat.›<sup>44</sup> Die offenen, der Interpretation und Adaptation bedürftigen Prinzipien, die den M. zugrundeliegen, beinhalten Maßstäbe, die zu entscheiden befähigen und berechtigen, ob M.verletzungen vorliegen und ob ein Staat ‹nur rechtstechnisch als Macht› wirkt oder ‹als berechnete, den Willen sittlich verpflichtende Autorität zu gelten› hat: ‹Daß der Staat›, so H. Heller in seiner *Staatslehre* (1934), ‹nur in seiner Eigenschaft als Rechtssicherungsorganisation sanktioniert werden kann, soll [...] aussagen, daß er nur insofern gerechtfertigt werden kann, als er der Anwendung und Durchsetzung sittlicher Rechtsgrundsätze dient.›<sup>45</sup> Die ‹Scheidung von Recht und Unrecht›, ohne die keine Legitimation möglich ist, kann nur vollzogen werden ‹auf Grund eines Rechtsmaßstabes, der als über dem Staat und seinem positiven Recht stehend angenommen werden muß.›<sup>46</sup>

Es gibt wenig Grund zu der Annahme, die Freiheiten und Rechte der Menschen könnten ohne Staat in Harmonie koexistieren, – nicht ohne einen *bestimmten* Staat, nicht ohne den *Rechtsstaat*, der die Grundrechte schützt und in den

Menschenrechten gründet. Mit dem Begriff dieses Staates ist die Frage nach seinen moralisch legitimierten politischen Zwecken und den Grenzen seiner Gewalt unmittelbar verbunden: Der Staat *hat* keine ontologisch verbürgte Stabilität. Erwartet man *Freiheit durch den Schutz der M.*, so geht es darum, Bedingungen zu schaffen, in denen individuelle Freiheit, Anerkennung der Alterität und kollektive Gleichheit und Gerechtigkeit keine Gegensätze mehr sind. Der Staat soll – so bereits I. Kant in § 45 seiner *Metaphysik der Sitten* – als «Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen» verstanden werden können. Der Begriff des Rechtsgesetzes ist nicht ethisch neutral; ihm ist die Idee der *Gerechtigkeit* eingeschrieben. Nicht anders als die Grundrechte übergreifen die M. als positives, den Grundrechten als *die* Grundnormen vorausgehendes Recht *alle* Bereiche des Rechtssystems<sup>47</sup> und der Gesellschaft – nicht zuletzt die Organisation der Ökonomie. Dies schließt «ein positiv-rechtlich gefordertes Ausstrahlen der Idee der Gerechtigkeit auf alle Bereiche des Rechts ein».<sup>48</sup> Es geht dabei um rechtslegitimierende, rechtsnormierende und (letztlich: globale) politische Gerechtigkeit.<sup>49</sup> Nicht anders als von den Grundrechten geht auch von den M. eine *Rundumwirkung* aus: Die Verwirklichung von Gerechtigkeit durch Sozialgestaltung in der Demokratie ist legitime M.konkretisierung. Die individuelle Freiheitsgewährleistung und die kollektive Freiheitsgestaltung sollen in der *sozialen Demokratie*<sup>50</sup> eine Einheit bilden.

Abou, S., 1984, Menschenrechte und Kulturen. Aus d. Frz. v. A. Franke/W. Schmale, Bochum. – Alexy, R., 1998, Die Institutionalisierung der Menschenrechte im demokratischen Verfassungsstaat. In: Gosepath/Lohmann 1998. – Alexy, R., <sup>3</sup>1996 (1985), Theorie der Grundrechte, Baden-Baden. – amnesty international, 1981, Der internationale Menschenrechtsschutz, Fft./M. – Bedjaoui, M., 1987, Menschenrechte und Dritte Welt. In: Holz, H.H./L. Lambrecht/G. Stuby 1987. – Bielefeldt, H., 1998, Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos, Darmstadt. – Birtsch, G. (Hg.), 1981, Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte, Göttingen. – Bobbio, N., 1998 (1992), Das Zeitalter der Menschenrechte. Ist Toleranz durchsetzbar? Aus d. Ital. v. U. Hausmann, Berlin. – Brieskorn, N., 1997, Menschenrechte. Eine hist.-philos. Grundlegung, Stuttgart/Berlin/ Köln. – Brownlie, I. (Hg.), 1981, Basic Documents on Human Rights, Oxford. – Cacciatore, G., 1997, Europa denken im Zeitalter des Universalismus der Menschenrechte. In: U. Baumann/R. Kleszewski (Hg.), Penser l'Europe – Europa denken, Tübingen/Basel. – Campbell, T. (Hg.), 1986, Human Rights, Oxford. – Campbell, T. et al. (Hg.),

1986, Human Rights, From Rhetoric to Reality, Oxford/NY. – Cassese, A., 1994 (1990), Human Rights in a Changing World, Cambridge. – Cassirer, E., 1995 (1929), Die Idee der republikanischen Verfassung. In: E. Rudolph/H.J. Sandkühler (Hg.), Symbolische Formen, mögliche Welten – Ernst Cassirer. (Dialektik 1995/1) Hamburg 1995 – Chu Chen, L., 1976, Self-Determination as a human right. In: W.M. Reisman/B.H. Weston (Hg.), Towards world order and human dignity, NY/London. – Commichau, G. (Hg.), 1985, Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart, Göttingen. – Denninger, E., 1994, Menschenrechte und Grundgesetz, Weinheim. – Goldschmidt, W./L. Zechlin (Hg.), 1994, Naturrecht, Menschenrecht und politische Gerechtigkeit. (Dialektik 1994/1) Hamburg. – Gosepath, S., 1998, Zur Begründung sozialer Menschenrechte. In: Gosepath/Lohmann 1990. – Gosepath, S./G. Lohmann (Hg.), 1990, Philosophie der Menschenrechte, Fft./M. – Habermas, J., 1998, Zur Legitimation durch Menschenrechte. In: Ders., Die postnationale Konstellation. Polit. Essays, Fft./M. – Hartung, F. (Hg.), 1972, Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte, Berlin. – Heidegger, W. (Hg.), <sup>3</sup>1982, Die Menschenrechte. Erklärungen, Verfassungsartikel, Internat. Abkommen, Paderborn/München/ Wien. – Heller, H., <sup>6</sup>1983 (1934), Staatslehre, in d. Bearb. v. G. Niemeyer, Tübingen. – Henrich, D., 1990, Über einige Voraussetzungen der Verstehbarkeit von Rechten der Menschen. In: Ethik zum nuklearen Frieden, Fft./M. – Höffe, O., 1996, Der Kommunitarismus als Alternative? Nachbemerkungen z. Kritik am moralisch-politischen Liberalismus. In: Zschr. f. philos. Forsch., 50, H. 1/2. – Hoffmann, J. (Hg.), 1995, Die Vernunft in den Kulturen – Das Menschenrecht auf kultureigene Entwicklung, Bd. III, Fft./M. – Holz, H.H./L. Lambrecht/G. Stuby (Hg.), 1987, Die Rechte der Menschen (Dialektik 13), Köln. – Jellinek, G., 1904, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, Leipzig. – Klenner, H., 1982, Marxismus und Menschenrechte. Stud. z. Rechtsphilosophie. Anhang: Menschenrechtskataloge aus Vergangenheit u. Gegenwart, Berlin. – Klenner, H., 1990, Menschenrechte. In: EE, Bd. 3, Hamburg. – Kühnhardt, L., 1987, Die Universalität der Menschenrechte, München. – Lévinas, E., 1987, Les droits de l'homme et les droits d'autrui. In: Hors sujet, Fata Morgana, Paris. – Locke, J., 1977 (1690), Zwei Abhandlungen über die Regierung, Fft./M. – Maus, I., 1994, Naturrecht, Menschenrecht und politische Gerechtigkeit. In: Goldschmidt/Zechlin 1994. – Moller Okin, S., 1998, Konflikte zwischen Grundrechten. Frauenrechte u. d. Probleme religiöser u. kultureller Unterschiede. In: Gosepath/Lohmann 1998. – Müller-Schmidt, P. (Hg.), 1986, Begründung der Menschenrechte, Wiesbaden. – Oestreich, G., <sup>2</sup>1978, Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß, Berlin. – Ponton, L., 1990, Philosophie et droits de l'homme de Kant à Lévinas, Paris. – Radbruch, G., 1990, Der Relativismus in der Rechtsphilosophie. In: Ders., GA, Rechtsphilosophie III, hg. v. W. Hassemer, Stuttgart. – Ricœur, P. (Hg.), 1986, Philosophical Foundations of Human Rights, Paris. – Riedel, E., 1992, Vom Grund des

Grundgesetzes. Zu d. Möglichkeiten normativer Begründung durch Menschenrechte, Grundrechte u. Grundwerte. In: Würde u. Recht d. Menschen. FS f. J. Schwartländer z. 70. Geb., hg. v. H. Bielefeld/ W. Brugger/K. Dicke, Würzburg. – Rorty, R., 1996 (1993), Menschenrechte, Rationalität und Gefühl. In: Shute/Hurley 1996. – Rosenbaum, A. (Hg.), 1980, *The Philosophy of Human Rights*, London. – Rousseau, J.-J., 1962, *Du Contrat Social ou Principes du droit politique*, Paris. – Sandkühler, H.J., 1996, Das Recht und die pluralistische Demokratie. Naturrecht, Rechtspositivismus, Menschenrechte. In: Ders./R.A. Mall (Hg.), *Das Selbst und das Fremde – Der Streit d. Kulturen. (Dialektik 1996/1)* Hamburg. – Sandkühler, H.J., 1998, Rechtsstaat und Menschenrechte unter den Bedingungen des «faktischen Pluralismus». In: W. Goldschmidt (Hg.), *Kulturen des Rechts. (Dialektik 1998/3)* Hamburg. – Santiago Nino, C., 1991, *The Ethics of Human Right*, Oxford. – Schmale, W., 1997, Archäologie der Grund- und Menschenrechte in der Frühen Neuzeit, München. – Schnur, R. (Hg.), 1964, *Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte*, Darmstadt. – Schoeck-Quinteros, E./L. Quinteros-Yañes, 1990, «Dritte Welt». Menschenrechte u. «Dritte Welt». In: EE, Bd. 1, Hamburg. – Schwartländer, J. (Hg.), 1981, *Menschenrechte und Demokratie*, Kehl. – Schwartz, B. (Hg.), 1971, *The Bill of Rights. A Documentary History*, NY. – Seidel, G., 1996, *Hb. d. Grund- und Menschenrechte auf staatlicher, europäischer und universeller Ebene*, Baden-Baden. – Shute, S./S. Hurley (Hg.), *Die Idee der Menschenrechte. Aus d. Engl. v. M. Bischoff, Fft./M. – Sieghart, P., 1983, The International Law of Human Rights*, Oxford. – Sinha, S.P., 1995, *Non-Universality of Law*. In: Arch. f. Rechts- u. Sozialphilos., 81, H. 2. – Steiner, H.J./Ph. Alston (Hg.), 1996, *International Human Rights in Context. Law, Politics, Morals. Text and Materials*, Oxford. – Tomuschat, Ch. (Hg.), 1992, *Menschenrechte. Eine Sammlung internat. Dokumente z. Menschenrechtsschutz*, Bonn. – Tomuschat, Ch., 1982, *Das Recht auf Entwicklung*. In: *German Yearbook of Internat. Law*, Jb. f. internat. Recht, Vol. 25, Berlin. – United Nations, 1973, *The United Nations and the Human Rights*, NY. – United Nations, 1978, *Human Rights, A Compilation of International Instruments*, UN-Dok.ST/HR/1/Rev.1, NY. – United States Catholic Conference, 1987, *Economic Justice for All: Pastoral Letter on the Catholic social Teaching and the Economy of the United States*, D.C.: National Conference of Catholic Bishops. – Wollstonecraft, M., 1975, *A Vindication of the Rights of Woman*, Harmondsworth.

<sup>1</sup> Tomuschat 1992, 1. – <sup>2</sup> Vgl. Brieskorn 1997, 122-128; vgl. die M.kritische Position von Rorty 1996. – <sup>3</sup> Vgl. Alexy 1998. – <sup>4</sup> Zit. n. Seidel 1996, 505. – <sup>5</sup> Arndt 1981, 25. – <sup>6</sup> Vgl. Habermas 1998, 177f. – <sup>7</sup> Rousseau 1962, 240. – <sup>8</sup> Vgl. Riedel 1992. – <sup>9</sup> Sieghart 1983. – <sup>10</sup> Zit. n. Brieskorn 1997, 119. – <sup>11</sup> Bobbio 1998, 65. – <sup>12</sup> Lévinas 1987, 187; vgl. Cacciatore 1997. – <sup>13</sup> Vgl. Bobbio 1998, 11-21. – <sup>14</sup> Vgl. Schwartz 1971. – <sup>15</sup> Vgl. Gosepath 1998. – <sup>16</sup> Vgl. Seidel 1996. – <sup>17</sup> Vgl. Tomuschat 1982; Bedjaoui 1987; Schoeck-

Quinteros/Quinteros-Yañes 1990. – <sup>18</sup> Vgl. Chu Chen 1976. – <sup>19</sup> Zu den M. im Islam vgl. v.a. Bielefeldt 1998. – <sup>20</sup> Vgl. z.B. United Nations 1973. – <sup>21</sup> Vgl. Dokumentensammlungen in: United Nations, 1978; Brownlie 1981; amnesty international 1981; Heideilmeyer 1982; Klenner 1982; Tomuschat 1992; Seidel 1996. – <sup>22</sup> Vgl. Wollstonecraft 1975; Moller Okin 1998. – <sup>23</sup> Vgl. Campbell 1986; Cassese 1994. – <sup>24</sup> Vgl. Kühnhardt 1987. – <sup>25</sup> United States Catholic Conference 1987, § 7. – <sup>26</sup> Vgl. Goldschmidt/Zechlin 1994. – <sup>27</sup> Vgl. Jellinek 1904; Schnur 1964; Hartung 1972; Oestreich 1978; Birtsch 1981; Schmale 1997. – <sup>28</sup> Cassirer 1994, 20f.; vgl. Commichau 1985. – <sup>29</sup> Heideilmeyer 1982, 56. – <sup>30</sup> Ebd. 60. – <sup>31</sup> Zu Kant s. Bielefeldt 1998. – <sup>32</sup> Locke 1977, 201. – <sup>33</sup> Maus 1994, 10. – <sup>34</sup> Vgl. Klenner 1982, 1990. – <sup>35</sup> Vgl. Rosenbaum 1980; Ricœur 1986. – <sup>36</sup> Vgl. Santiago Nino 1991. – <sup>37</sup> Henrich 1990, 282ff. – <sup>38</sup> Vgl. Hoffmann 1995. – <sup>39</sup> Vgl. Sandkühler 1996, 1998. – <sup>40</sup> Habermas 1998, 175. – <sup>41</sup> Bielefeldt 1998, 203; Habermas 1998, 177ff. – <sup>42</sup> Sinha 1995, 185, 214; vgl. Abou 1984. – <sup>43</sup> Vgl. Bielefeldt 1998, 10ff. – <sup>44</sup> Radbruch 1990, 19. – <sup>45</sup> Heller 1983, 253f. – <sup>46</sup> Ebd., 247f. – <sup>47</sup> Denninger 1994. – <sup>48</sup> Alexy 1996, 494f. – <sup>49</sup> Höffe 1996, 94f. – <sup>50</sup> Vgl. Schwartländer 1981.

Hans Jörg Sandkühler